

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6664**

A07, A07/1

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



28. März 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

O 1800 – 3.4 – IV A 2

Frau Ibold

Telefon 0211 4972-2225

### **Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen**

#### **Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Versorgung: Unterrichtung des Landtags gemäß § 6a Absatz 5 HHG 2021**

Nach den Vorgaben des Beamtenrechts und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr die Aufgabe, vor Einleitung eines Zuruhesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, eine anderweitige Einsatzmöglichkeit besteht, die den gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Geschäftsbereich über keine geeignete Verwendungsmöglichkeit verfügt, übernimmt das Landesamt für Finanzen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ die ressortübergreifende landesweite Suche nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung besteht seit dem Haushaltsjahr 2017 die gesetzlich normierte Verpflichtung der Ressorts, jährlich eine bestimmte Anzahl von eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich zu übernehmen.

Für das Jahr 2021 bestanden insgesamt 66 Aufnahmeverpflichtungen der Ressorts, davon 36 aus dem Haushaltsjahr 2020 (§ 6a Absatz 3 Satz 3 HHG 2021).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2021 hat das Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen 27 Personen erfolgreich in eine neue Tätigkeit vermittelt. Elf dieser Vermittlungen erfolgten erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte. Da das Vermittlungsverfahren i.d.R. zunächst eine mehrmonatige Erprobung der Beamtin oder des Beamten vorsieht, kann die Aufnahmeverpflichtung nach § 6a Absatz 3 Satz 1 HHG 2021 in diesen Fällen erst in 2022 realisiert werden. Die Regelung des § 6a HHG 2021 wurde somit in den Ressorts im Jahr 2021 wie folgt umgesetzt:

<b>Umsetzung des § 6 a HHG 2021</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Meldungen an das Landesamt für Finanzen (§ 6a Absatz 1)</b>	<b>61</b>
noch nicht abgeschlossene Verfahren	33
Vermittlungen Fälle aus 2021	14
Vermittlung von aus Vorjahren gemeldeten Fällen	13
abgeschlossen ohne Vermittlung	14
<b>Personalvorschläge des LaFin insgesamt</b>	<b>76</b>
<b>Aufnahmeverpflichtung gesamt</b>	<b>66</b>
realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6a Absatz 3 Satz 1)	16
(noch) nicht realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6a Absatz 3 Satz 3; Übergang in das Haushaltsjahr 2022)	37
davon Vermittlungen bereits erfolgreich eingeleitet und vorgemerkt für 2022	11
Aufnahmeverpflichtung ohne Personalvorschlag (§ 6a Absatz 3 Satz 2)	13
<b>Einrichtung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6a Absatz 4)</b>	<b>9</b>
<b>Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6a Absatz 4)</b>	<b>0</b>

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2021 somit 29 Aufnahmeverpflichtungen gemäß § 6a HHG erfüllt. In Höhe der Anzahl der nicht realisierten Personalvorschläge bleiben die Aufnahmeverpflichtungen bestehen und gehen auf das Haushaltsjahr 2022 über (§ 6a Absatz 3 Satz 3 HHG 2021). Diese verteilen sich auf insgesamt vier Ressorts, so dass sich für das

Haushaltsjahr 2022 insgesamt 67 Aufnahmeverpflichtungen nach § 6a HHG 2021 und § 6a HHG 2022 ergeben.

  
Lutz Lienenkämper